

Die Wettbewerbsgruppen sind nach Zustimmung durch den Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu bestätigen.

§ 15

Wettbewerbsbedingungen

(1) Die Abteilungen Industrie, Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft der Räte der Bezirke arbeiten im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und Aktivisten der Betriebe die Wettbewerbsbedingungen bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Planjahr aus.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen werden nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 1. Dezember bestätigt.

(3) Die Wettbewerbsbedingungen sind bis zum 10. Dezember den Betrieben bekanntzugeben und den Belegschaften zu erläutern.

§ 16

Wanderfahne des Rates des Bezirkes

(1) Die Sieger in den Wettbewerbsgruppen der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe („Siegerbetriebe im Bezirks Wettbewerb der örtlich geleiteten Wirtschaft“) erhalten die Wanderfahne des Rates des Bezirkes, eine Ehrenurkunde des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine Prämie verliehen.

(2) Die Höhe der Prämie beträgt 50 % der Prämie für „Republikssieger im Wettbewerb“.

(3) Die Prämien sind aus dem zentralen Prämienfonds zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung des Rates des Bezirkes zur Verfügung zu stellen. Der zentrale Prämienfonds ist ab 1. Januar 1954 von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes zu bilden. Er ist für alle in dieser Ordnung genannten Auszeichnungen durch den Rat des Bezirkes in Anspruch zu nehmen. Die Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind von den Räten der Bezirke entsprechend einzuplanen.

(4) Die Anweisung der Prämien erfolgt durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.³

3. Allgemeine Bestimmungen für die Verleihung von Wanderfahnen

§ 17

(1) Die Auswertung des Wettbewerbes erfolgt quartalsmäßig nach dem I., II., III. und IV. Quartal.

Die Siegerbetriebe des IV. Quartals müssen nachweisen, daß der Jahresplan in allen seinen Teilen erfüllt ist.

(2) Die Auszeichnung der Siegerbetriebe im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur dreimal, und zwar nach der Frühjahrsbestellung (1[^] Zwischenbewertung im Juli), nach der Ernte

(2. Zwischenbewertung im Oktober) und nach der Herbstsaat und Winterfurche (3. Zwischenbewertung im Januar des nachfolgenden Jahres). Alle übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Bei der Auswertung zur Feststellung der Siegerbetriebe sind die Planungsabteilungen und die kaufmännischen Abteilungen der Ministerien und Staatssekretariate bzw. die Plankommissionen der Räte der Bezirke einzuschalten. Diese Abteilungen haben zu bestätigen, daß die im Auszeichnungsvorschlag ausgewiesenen Zahlen über die Planerfüllung und Übererfüllung den tatsächlich laut Kontrollbericht erzielten Ergebnissen entsprechen.

§ 18

(1) Die Übergabe der Wanderfahnen, Urkunden und Prämien muß in den Betrieben in der Belegschaftsvollversammlung in feierlicher Form erfolgen und ist anschließend zum Anlaß einer gründlichen Aussprache über die Maßnahmen und die Arbeitsmethoden zu machen, die zur Auszeichnung des Kollektivs führten.

(2) Betriebe, die bisher die Wanderfahne besaßen und diese an einen anderen Betrieb weitergeben müssen, übergeben die Wanderfahne in einer Belegschaftsvollversammlung an die Delegation des Siegerbetriebes.

Die Übergabe ist zum Anlaß einer gründlichen Aussprache über die Gründe zu machen, die zum Verlust der Wanderfahne führten.

§ 19

(1) Innerhalb einer Woche nach Bestätigung der Verleihung der Auszeichnungen muß die Übergabe der Auszeichnungen und Prämien an die Sieger im Wettbewerb erfolgen.

(2) Auszeichnungen des Ministerrates, der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke werden durch den Minister, Staatssekretär, ein Kollegiumsmitglied, den Leiter der Hauptverwaltung, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder seines Vertreters, ein Mitglied des Sekretariats des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft oder ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgenommen.

§ 20

(1) Die Prämien, die an Auszeichnungen gebunden sind, werden auf das Konto des Betriebes der Sieger direkt überwiesen.

(2) Mindestens 70 % der an die Siegerbetriebe überreichten Prämiensumme sind für die Auszahlung von Einzelprämien und der Rest für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Arbeiter und Angestellten zu verwenden.

(3) Die Prämien sind steuerfrei.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften eine strenge Kontrolle über die leistungsgerechte Verteilung der Prämienmittel und besonders über jene Mittel durchzuführen, die für die Verbesserung der Wohnungs-, sozialen und kulturellen Bedingungen der Arbeiter bestimmt sind. Sie haben die durch die Werkleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen vorzunehmende Aufteilung der Prämien für Kollektivs zu kontrollieren.